

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie: Änderung von § 6 Absatz 2 sowie der Anlagen 1 und 2

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 7. November 2018 (BAnz AT 11.12.2018 B1), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "i. S. v." durch die Wörter "im Sinne von" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V" jeweils durch die Wörter "§ 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB V" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" verfügen."
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "soweit erforderlich, Diät-/ Ernährungsdienst und Physio-/Ergotherapeutinnen oder Physio/Ergotherapeuten" durch die Wörter "soweit erforderlich aus dem Diät-/ Ernährungsdienst, aus Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten und Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "dass" die Wörter "die hausärztliche Vertragsärztin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort "werktäglich" durch die Wörter "an den Wochentagen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember," ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 6 Absatz 1" ersetzt.
- 4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Zentren sind verpflichtet, die Patientinnen und Patienten bzw. ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am Deutschen

Kinderkrebsregister zu informieren. Die Information der Patientinnen und Patienten muss in der Patientenakte dokumentiert werden. Im Rahmen der Information ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Zentren die Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1 Liste 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister nur bei Vorliegen einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten mit personenbezogenen Daten vornehmen dürfen. Ohne eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung kann die Meldung nur in anonymisierter Form erfolgen."

- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "30.09." durch die Angabe "30. September" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt.
- II. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1. In der Überschrift wird die Angabe "ICD-10-GM Version 2019" durch die Angabe "ICD-10-GM 2020" ersetzt.
- 2. Die Liste 1 "Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen" wird wie folgt gefasst:

"Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)

"Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)						
ICD-10-GM Version 2020						
Neubildungen (C00-D48)						
C00	Bösartige Neubildung der Lippe					
C01	Bösartige Neubildung des Zungengrundes					
C02	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Zunge					
C03	Bösartige Neubildung des Zahnfleisches					
C04	Bösartige Neubildung des Mundbodens					
C05	Bösartige Neubildung des Gaumens					
C06	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Mundes					
C07	Bösartige Neubildung der Parotis					
C08	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter großer Speicheldrüsen					
C09	Bösartige Neubildung der Tonsille					
C10	Bösartige Neubildung des Oropharynx					
C11	Bösartige Neubildung des Nasopharynx					
C12	Bösartige Neubildung des Recessus piriformis					
C13	Bösartige Neubildung des Hypopharynx					
C14	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx					
C15	Bösartige Neubildung des Ösophagus					
C16	Bösartige Neubildung des Magens					
C17	Bösartige Neubildung des Dünndarmes					
C18	Bösartige Neubildung des Kolons					
C19	Bösartige Neubildung am Rektosigmoid, Übergang					
C20	Bösartige Neubildung des Rektums					
C21	Bösartige Neubildung des Anus und des Analkanals					
C22	Bösartige Neubildung der Leber und der intrahepatischen Gallengänge					
C23	Bösartige Neubildung der Gallenblase					
C24	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Gallenwege					
C25	Bösartige Neubildung des Pankreas					

000	Discouling Manifelding a good for any large of the Colored Manifelding and the Colored
C26	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Verdauungsorgane
C30	Bösartige Neubildung der Nasenhöhle und des Mittelohres
C31	Bösartige Neubildung der Nasennebenhöhlen
C32	Bösartige Neubildung des Larynx
C33	Bösartige Neubildung der Trachea
C34	Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge
C37	Bösartige Neubildung des Thymus
C38	Bösartige Neubildung des Herzens, des Mediastinums und der Pleura
C39	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen des Atmungssystems und sonstiger intrathorakaler Organe
C40	Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels der Extremitäten
C41	Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
C43	Bösartiges Melanom der Haut
C44	Sonstige bösartige Neubildungen der Haut
C45	Mesotheliom
C46	Kaposi-Sarkom [Sarcoma idiopathicum multiplex haemorrhagicum]
C47	Bösartige Neubildung der peripheren Nerven und des autonomen Nervensystems
C48	Bösartige Neubildung des Retroperitoneums und des Peritoneums
C49	Bösartige Neubildung sonstigen Bindegewebes und anderer Weichteilgewebe
C50	Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]
C51	Bösartige Neubildung der Vulva
C52	Bösartige Neubildung der Vagina
C53	Bösartige Neubildung der Cervix uteri
C54	Bösartige Neubildung des Corpus uteri
C55	Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet
C56	Bösartige Neubildung des Ovars
C57	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter weiblicher Genitalorgane
C58	Bösartige Neubildung der Plazenta
C60	Bösartige Neubildung des Penis
C61	Bösartige Neubildung der Prostata
C62	Bösartige Neubildung des Hodens
C63	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter männlicher Genitalorgane
C64	Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken
C65	Bösartige Neubildung des Nierenbeckens
C66	Bösartige Neubildung des Ureters
C67	Bösartige Neubildung der Harnblase
C68	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane
C69	Bösartige Neubildung des Auges und der Augenanhangsgebilde
C70	Bösartige Neubildung der Meningen
C71	Bösartige Neubildung des Gehirns
C72	Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems
C73	Bösartige Neubildung der Schilddrüse
C77	
C74 C75 C76	Bösartige Neubildung der Nebenniere Bösartige Neubildung sonstiger endokriner Drüsen und verwandter Strukturen Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen Sekundäre und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildung der Lymphknoten

M72.4-	Pseudosarkomatöse Fibromatose						
	Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes (M70-M79)						
D76.1	Hämophagozytäre Lymphohistiozytose						
D70.0	Angeborene Agranulozytose und Neutropenie						
D61.9	Aplastische Anämie, nicht näher bezeichnet						
D61.3	Idiopathische aplastische Anämie						
D61.0	Angeborene aplastische Anämie						
	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)						
D48	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen						
D47	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekannten Verhaltens des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes						
D46	Myelodysplastische Syndrome						
D45	Polycythaemia vera						
D44	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der endokrinen Drüsen						
D43	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems						
D42	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Meningen						
D41	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Harnorgane						
D40	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der männlichen Genitalorgane						
D39	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der weiblichen Genitalorgane						
D38	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens des Mittelohres, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe						
D37	Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Mundhöhle und der Verdauungsorgane						
C96	Sonstige und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes						
C95	Leukämie nicht näher bezeichneten Zelltyps						
C94	Sonstige Leukämien näher bezeichneten Zelltyps						
C93	Monozytenleukämie						
C92	Myeloische Leukämie						
C91	Lymphatische Leukämie						
C90	Plasmozytom und bösartige Plasmazellen-Neubildungen						
C88	Bösartige immunproliferative Krankheiten						
C86	Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome						
C85	Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms						
C84	Reifzellige T/NK-Zell-Lymphome						
C83	Nicht follikuläres Lymphom						
C82	Follikuläres Lymphom						
C81	Hodgkin-Lymphom [Lymphogranulomatose]						
C80	Bösartige Neubildung ohne Angabe der Lokalisation						
C79	Sekundäre bösartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen						

"

3. Die Liste 2 "Nicht-onkologische hämatologische Hauptdiagnosen" wird wie folgt geändert: In der Tabelle wird die Angabe "ICD-10-GM Version 2019" durch die Angabe "ICD-10-GM 2020" ersetzt.

- III. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer 1.1 "Facharztqualifikation mit Anerkennung für den Schwerpunkt" wird wie folgt gefasst:

"1.1 Facharztqualifikation mit Anerkennung für den Schwerpunkt

Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin

(Hinweis: Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt "Kinder-Hämatologie und -Onkologie" verfügen.

Funktion	Titel	Name	Vorname	Anerkennu Schwerpur Hämatolog Onkologie	ikt Kinder- ie und -	Mindestens zweijährige ärztliche Tätigkeit nach Facharztanerkennung in einer Einrichtung mit pädiatrisch-hämato- onkologischem Schwerpunkt?		Umfang der Anstellung (100 % = vollzeitig bzw. ganztägig)	
Fachlich leitende Ärztin oder fachlich leitender Arzt				□ ja	□ nein		ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein		ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein		ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein		ja	□ nein	%
				□ ja	□ nein		ja	□ nein	%

	n an Anzahl und Qualifikation der	Facharztinnen	
und Fachärzte sind erfüllt:	○ja	○ nein	
Begründung, falls die Anforder	rung zur ärztlichen Besetzung und	l Weiterbildung nicht bzw. nic	ht vollständig erfüllt wird
Art der Anforderung	Begründung für	Zeitpunkt, ab dem die	
	Nichterfüllung	Anforderung erfüllt	
		werden kann	

"

- 2. In Nummer 4.3 "Anforderungen an Einrichtungen und Dienstleistungen" werden die Wörter "werktäglich dienstbereit" durch die Wörter "an den Wochentagen Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember, verfügbar" ersetzt.
- 3. Nummer 5 "Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität" wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 wird das Wort "Erziehungsberechtigten" durch das Wort "Personensorgeberechtigten" ersetzt.
 - b) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:

"5.3 Die Information der Patientinnen und Patienten bzw. ihrer		
Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am		
Deutschen Kinderkrebsregister wurde in der Patientenakte		
dokumentiert.	\bigcirc	\bigcirc
	ia	nein"

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderung der Richtlinie gemäß II. tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken